

## BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Herstellung eines Landschaftssees im Zuge des Kiesabbaus der Firma Ebenhöh GmbH & Co. Kies- und Sandwerke KG auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2305 (Teil), 2313, 2316, 2317 und 2318, Gemarkung Pliening**

Das Landratsamt Ebersberg hat mit Beschluss vom 28.10.2020, Az.: 44/641-4/2 Pliening 6 Bd. XVII, den Plan zur Herstellung eines Landschaftssees im Zuge des Kiesabbaus der Firma Ebenhöh GmbH & Co. Kies- und Sandwerke KG auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2305 (Teil), 2313, 2316, 2317 und 2318, Gemarkung Pliening, festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Gemäß § 70 Abs. 2 WHG i.V.m. § 27 UVPG und § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG und Art. 74 Abs. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und Plänen außerdem in der Zeit

**vom 11.11.2020 bis 24.11.2020**

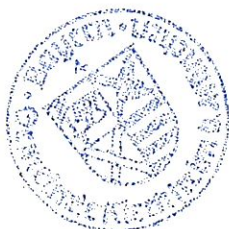
bei den Gemeinden Pliening und Kirchheim b. München, Bauamt, Zimmer-Nr. 3, Glockenblumenstr. 7, 85551 Kirchheim,  
zur Einsicht ausliegt. In dem genannten Zeitraum sind die Unterlagen zudem über die Internetseite des Landratsamtes Ebersberg <https://lra-ebe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/> abrufbar (Art. 27a BayVwVfG). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die ausgelegten Papierunterlagen verbindlich sind.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen, die nicht bekannt waren, als zugestellt.

Kirchheim b. München, den 10.11.2020



Colin Müller  
Sachgebiet Bauverwaltung



Aushang am 10.11.2020  
Abhang am \_\_\_\_\_